



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Per E-Mail:

An alle Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
68 – L 2601 – 41/3

München, 4. Juni 2024

Durchwahl: 089 2306-2521

Telefax: 089 2306-1868

Name: Thomas Stengel

Hochwasser in Bayern Ende Mai/Anfang Juni 2024

Anlagen:

- Soforthilferichtlinie
- Antragsformular für Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“
- Antragsformular für Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“
- Muster-Informationsblatt zum Datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung der Geschädigten, die durch die Unwetterereignisse Ende Mai und Anfang Juni enorme Schäden erlitten haben, stellt das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Rahmen einer **Soforthilfeaktion** die in der als Anlage beigefügten Richtlinie dargestellten finanziellen Hilfen zur Verfügung.

1. Als erste rasche finanzielle Unterstützung für Privathaushalte und nicht gewerbliche Vermieter sind die **Soforthilfen** „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“ nach Maßgabe der **als Anlage** beigefügten Richtlinie vorgesehen.
2. Der **örtliche Geltungsbereich** umfasst Schäden in ganz Bayern.

3. Als **zeitlicher Geltungsbereich** wird der Zeitraum ab dem 31. Mai 2024 festgelegt. Ein **Endzeitpunkt**¹ wird bestimmt werden, wenn sich eine Ent-spannung der Lage abzeichnet. Die geltend gemachten Schäden müssen durch Unwetterereignisse aus diesem Zeitraum verursacht worden sein.
4. Zur **Durchführung der Soforthilfeaktion** werden Ihnen bei Kap. 13 03 Tit. 681 71 außerplanmäßig erste **vorläufige Kontingente** wie folgt zugewiesen:

Regierung	Kontingent
von Oberbayern	2.000.000 €
von Niederbayern	1.000.000 €
der Oberpfalz	1.000.000 €
von Oberfranken	500.000 €
von Mittelfranken	1.500.000 €
von Unterfranken	1.500.000 €
von Schwaben	10.000.000 €

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut ist angewiesen, Auszahlungsanordnungen auf Kap. 13 03 Tit. 681 71 apl. **diese Woche** als Eilzahlungen an die Landkreise auszuführen. Hierfür sind die entsprechenden Auszahlungsanordnungen **bis 8 Uhr morgens in IHV** anzuordnen, um eine Gutschrift noch am selben Tag auf dem Empfängerkonto gewährleisten zu können. In jedem Fall ist eine unverzügliche **Mitteilung** der entsprechenden Zahlungen an die Staatsoberkasse (adv-stelle@lff.bayern.de) notwendig, um eine rechtzeitige Auszahlung gewährleisten zu können. Um die Bearbeitung bei der Staatsoberkasse zu entzerren, wird gebeten die Auszahlungsanordnungen möglichst frühzeitig in IHV zu erfassen (Erfassungen sind auch schon im Laufe des Vortages möglich).

5. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die **datenschutzrechtlichen Bestimmungen**, insbesondere die Verordnung (EU)

¹ Ende des zeitlichen Geltungsbereichs: 11. Juni 2024 (FMS vom 19.06.2024)

2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. Die jeweilige Bewilligungsbehörde ist Verantwortlicher im Sinn von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO. Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Artikel 13 f. DSGVO) werden von der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde erfüllt.

Zur Beantragung von Soforthilfen sind die beigefügten Antragsformulare zu verwenden, die die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigen. Jede Behörde, bei der Anträge gestellt werden, hat das in der Anlage ebenfalls beigefügte Informationsblatt zum Datenschutz mit den individuellen Behördendaten zu ergänzen und auf der eigenen Website zu veröffentlichen. Antragstellern, die über keinen Internetanschluss verfügen, ist die Information auf Nachfrage in Papierform auszuhändigen.

6. Die Anträge sind bis **spätestens 31. August 2024**¹ einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Liegen entsprechende Gründe vor, kann in analoger Anwendung von Nr. 11.2 Satz 4 HFR ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.
7. Sofern nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen, die die Betroffenen nicht zu verantworten haben, sollte die Soforthilfeaktion bis **31. Dezember 2024** abgeschlossen werden.
8. Es wird gebeten, den aktuellen Stand an eingegangenen, bewilligten und abgelehnten Anträgen sowie an Auszahlungen so zu erfassen, dass er schnell und unproblematisch durch die Regierungen abgefragt werden kann.
9. Zudem wird darum gebeten, einen ersten Bericht über den Stand der Auszahlungen und Anträge getrennt nach den o. g. Programmen zum **15. Juni 2024** und anschließend bis auf Weiteres alle zwei Wochen Folgeberichte zu übermitteln.

¹ verlängert bis 30. September 2024 (FMS vom 30.08.2024)

10. Den Inhalt dieses Schreibens, die Richtlinien und Antragsformulare finden Sie auch auf der Homepage des StMFH unter der Rubrik „Service – Staatliche finanzielle Hilfen nach Naturkatastrophen“.

Ich bitte sicherzustellen, dass die betroffenen Kreisverwaltungsbehörden unverzüglich informiert werden und die Finanzhilfen unverzüglich ausgezahlt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Putz

Leitender Ministerialrat